

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Drs. 18/168

Sehr geehrte Damen und Herren des Kultusausschusses, sehr geehrter Herr Bock,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zur geplanten Schulgesetznovellierung Stellung nehmen zu können und betone ausdrücklich, dass die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik die derzeitige Umsetzung der Inklusiven Schule seit langem sehr kritisch sieht. Auch die derzeit gültige Stichtagsregelung stellt für Eltern entwicklungsverzögerter Einschulungskinder eine hohe Belastung dar.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich die aktuelle „Schulgesetznovelle- Förderschule Lernen und flexibler Einschulungskorridor“.

Als Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik und vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen als langjährige Schulleiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache möchte ich mich jedoch auch wiederholt für die Belange unserer Schülerinnen und Schüler sowie deren Elternschaft einsetzen. Unterstützt werde ich hierbei von den Schulleitungen der Förderschulen Schwerpunkt Sprache in Niedersachsen, mit denen ich im ständigen Austausch über eine Arbeitsgruppe der dgs stehe.

Meine Ausführungen hierzu finden Sie unten unter der Rubrik: Allgemeine Hinweise zur Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Zu § 183 c Absatz 5

Als Verband begrüßen wir die Möglichkeit der Weiterführung des SEK I Bereiches der Förderschulen Schwerpunkt Lernen.

Derzeit kann niemand den Förderschülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich des Lernens in den großen Schulsystemen, wie z.B. den Oberschulen, gerecht werden.

Diese Schülerinnen und Schüler werden oftmals schulintern separiert oder durch andere Bewertungssysteme ausgegrenzt. Durch die Zeugniserteilung nach den Vorgaben der Förderschulen Schwerpunkt Lernen entsteht eine diskriminierende Ungleichbehandlung.

Die mangelnden personellen Ressourcen im Bereich der sonderpädagogischen Fachlichkeit können vor dem Hintergrund zunehmend schwieriger Arbeitsbedingungen durch verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler nicht durch die häufig eingeforderte „pädagogische Haltung“ ersetzt werden.

Inklusion kann nur gelingen, wenn sie positiv besetzt wahrgenommen wird. Das ist derzeit vor dem Hintergrund des Lehrermangels jedoch nicht zu gewährleisten.

Die Schaffung von Schwerpunktschulen, wie sie inhaltlich an einigen Standorten vor der Einführung der Inklusion bereits geführt wurden, wäre vermutlich der sinnvollere

Weg zur gemeinsamen Beschulung von beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Schülern gewesen. Hier gab es sehr positive Rückmeldungen und gute Konzepte. Im Zuge der möglichen Weiterführung der Förderschulen Schwerpunkt Lernen im SEK I Bereich sollte auch die Situation der Grundschulen, die grundsätzlich alles mit ebenfalls schwierigem Schülerklientel leisten müssen, erneut in den Fokus genommen werden. Die sonderpädagogische Grundversorgung reicht nicht aus, um den vielen Kindern mit Entwicklungsstörungen gerecht zu werden. Die dringend notwendige Reduzierung der Klassengrößen erfolgt derzeit über die verstärkte Einleitung sonderpädagogischer Überprüfungsverfahren, die zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Sonderpädagogen in der Inklusion führt. Ein erneutes Feststellungsverfahren für sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe in der 4. Klasse führt zu weiteren Arbeitsbelastungen und bindet wichtige Arbeitszeit, die besser am Kind fördernd investiert werden könnte. Hier besteht unserer Meinung nach Handlungsbedarf.

„Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Schwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027 / 2028 fortgeführt werden.“

Kritisch zu sehen ist hierbei die Rolle des Schulträgers bei der Entscheidung zur Antragstellung, da bereits viele Standorte abgewickelt wurden oder Räumlichkeiten in den derzeit auslaufenden Förderschulen anders genutzt werden.

Finanzielle Vorbehalte der Schulträger könnten im Mittelpunkt stehen und eine Weiterführung oder Neueinrichtung von Angeboten für Förderschüler mit dem Schwerpunkt Lernen verhindern.

Ein „Entweder-Oder“ bei der Einrichtung schulischer Angebote und eine Stichtagsregelung erscheinen in diesem Zusammenhang kontraproduktiv.

Auch die Frage der zusätzlichen Kosten für die Schulträger bei der Aufrechterhaltung der Förderschulstandorte erscheint uns nicht ausreichend geklärt.

Die in § 183 c Abs.6 aufgeführte Bestandsschutzregelung für Förderschulen und Förderklassen Schwerpunkt Sprache verhindert derzeit die Möglichkeit z.B. Förderklassen Schwerpunkt Sprache in Grundschulen einzurichten, was von vielen Eltern, deren Kinder Sprachheilkindergärten besuchen, für dringend notwendig gehalten wird.

Förderschulen und Förderklassen Schwerpunkt Sprache sind dadurch auch derzeit gegenüber der neuen Regelung für den Förderschwerpunkt Lernen benachteiligt! Wir sind der begründeten Meinung, dass die Förderschule Schwerpunkt Sprache als besondere Förderschule wieder in den Kanon der Förderschulen unter §4 Abs.2 aufgenommen werden sollten. (Begründung siehe unten)

§ 64 aaa Abs.2

Die neue Stichtagsregelung, mit der Möglichkeit der Antragstellung der Eltern zur Zurückstellung ihrer Kinder vom Schulbesuch, stellt aus unserer Sicht eine wichtige und längst überfällige Ergänzung dar. Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind, werden derzeit auch eingeschult, damit z.B. Klassenteilungen vorgenommen werden können. Stellungnahme dgs-e.V. Landesgruppe Niedersachsen Februar 2018

Hier wird jetzt ein wichtiges Elternrecht gestärkt! Die Eltern sind Fachleute für ihr Kind und können die Fähigkeiten ihres Kindes am besten einschätzen. Viele Kinder zeigen zudem Entwicklungsstörungen und sind noch nicht schulfähig. Die Möglichkeit zur Zurückstellung vom Schulbesuch wird durch diese Ergänzung für alle Beteiligten erleichtert.

§ 64 Abs. 3

Die Verlegung der Sprachfrühförderung in den Bereich der Kindertagesstätten ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da Kinder in ihrer gewohnten Umgebung gefördert werden können. Wichtig ist jedoch die Beibehaltung der schulischen Zuständigkeit bei der Sprachstandfeststellung ein Jahr vor der Einschulung! Die Leitungen der Grundschulen können die Eltern bei Entwicklungsverzögerungen ihrer Kinder schon frühzeitig beraten und weitere Fördermaßnahmen empfehlen. Auch die sich abzeichnende Notwendigkeit der Einleitung von sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren oder Zurückstellungen vom Schulbesuch kann besser vorhergesehen werden. Eltern akzeptieren erfahrungsgemäß die Hinweise der Grundschulen eher als die Beratung der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten. Die schulärztlichen Untersuchungen finden oftmals aus personaltechnischen Gründen erst kurz vor der Einschulung statt und verhindern dadurch zeitgerechte Planungen für die Grundschulleitungen.

Allgemeine Hinweise zur Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes aus Sicht des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes Sprache

7,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen haben nach internationalen Studien eine Sprachentwicklungsstörung und benötigen fachliche Hilfe, die nicht als Förderung sondern als therapeutisches Angebot vorgehalten werden muss. Dies betrifft frühzeitige Angebote der Logopädie, der speziellen Frühfördereinrichtungen, wie heilpädagogische Kindergärten und Sprachheilkindergärten, und als weiterführendes Angebot fachspezifisch ausgerichtete Förderschulen oder Sprachheilklassen mit therapieimmanentem Unterricht. Dies gilt gleichermaßen für mehrsprachige Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen. Die Differentialdiagnostik stellt hier eine besondere Herausforderung dar.

Den Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen ist mit einfachen Sprachfördermaßnahmen und sogenannten Sprachvorbildern in der Regelschule nicht geholfen. Nach unseren Erfahrungen in der Inklusion, können diese Schülerinnen und Schüler ihr durchaus vorhandenes gutes kognitives Potential bereits in den Grundschulen nicht entfalten und erleben sich als Schulversager oder entwickeln ausgeprägte Lernstörungen. Die ganze Aufmerksamkeit im inklusiven Schulalltag erhalten Kinder mit zieldifferenter Beschulung oder Kinder mit emotional-sozialen Entwicklungsstörungen.

Kinder mit dem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache „gehen regelrecht unter“!

Uns wird sowohl von Regelschullehrern als auch von Sonderpädagogen aus dem Fachbereich Lernen immer wieder signalisiert, dass keine ausreichenden Kenntnisse im Umgang mit „sprachbehinderten“ Kindern vorhanden sind.

Der Erhalt der Fachlichkeit bei der Ausbildung von Förderschulpädagogen und bei den schulischen Angeboten ist im Sinne der betroffenen Kinder deshalb zwingend notwendig.

Förderschulen Schwerpunkt Sprache sind Durchgangs- und Angebotsschulen mit dem Ziel der Rehabilitation.

Sie widersprechen nicht den Vorgaben der UN Behindertenrechtskonventionen, da sie auf die gelungene gesellschaftliche Teilhabe ihrer Schülerinnen und Schüler hinwirken.

Unserer fachlichen Argumentation und dem Engagement der Elternschaft unserer Schülerinnen und Schüler wurde in der letzten Legislaturperiode durch den Erhalt der Förderschulen und Förderklassen Schwerpunkt Sprache über den unbefristeten „Bestandsschutz“ in den Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule (§ 183c Absatz 6) des Niedersächsischen Schulgesetzes Rechnung getragen.

Der ungebrochene Zuspruch, den unsere Schulform durch die Elternschaft erfährt, zeigt weiterhin die große Akzeptanz der Förderschulen und Förderklassen Schwerpunkt Sprache.

Vor diesem Hintergrund halten wir die erneute Aufnahme der Förderschulen Schwerpunkt Sprache in den Kanon der Förderschulen unter § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes für notwendig.

Diese Förderschulform muss auch unter irgendwann hoffentlich verbesserten inklusiven schulischen Bedingungen fachspezifisch angeboten werden.

Auch die vielen Förderklassen Schwerpunkt Sprache an Grundschulen sind an kleineren Standorten hilfreich und arbeiten sehr erfolgreich. In einigen Regionen kämpfen Eltern gerade um die Einrichtung von spezifischen Förderklassen an ihren zuständigen Grundschulen.

Die Förderschule Schwerpunkt Sprache im Grundschulbereich, als eine nach Grundschulrichtlinien zielgleich unterrichtende Schulform, muss zudem unbedingt den Grundschulen gleichgestellt und mit entsprechenden Budgets der Verlässlichen Grundschule ausgestattet werden. Es ist nicht mehr zeitgemäß und zudem diskriminierend, Schülerinnen und Schülern, die diese Schulform besuchen, nicht die gleichen schulischen Bedingungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Fischer

(Landesvorsitzende der dgs-e.V. Landesgruppe Niedersachsen)